

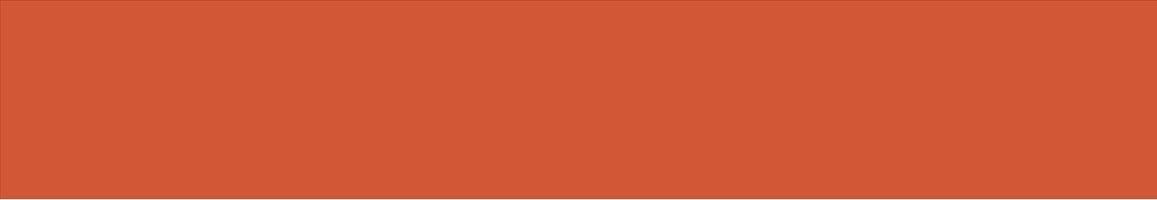


**BRUTTORENTE IST NICHT  
GLEICH NETTORENTE**

**Was hat die Rentenbesteuerung für  
Konsequenzen?  
Stand 2012**



**ÄRZTEVERSORGUNG**  
Westfalen-Lippe



In diesem Merkblatt soll dargestellt werden, welche Auswirkungen das Alters-einkünftegesetz auf die Renten unserer Mitglieder hat und welche Möglichkeiten es im Rahmen der Ärzteversorgung gibt, die durch die höhere Besteuerung der Renten sich ergebende „Rentenlücke“ bei der Nettorente durch zusätzliche Beitragszahlungen wieder auszugleichen.

### 1. Neue Rentenbesteuerung seit dem 01.01.05

Die Besteuerung der Renten wurde zum 01.01.2005 völlig neu geregelt. Die Al-terseinkünfte werden ab diesem Zeitpunkt nachgelagert besteuert.

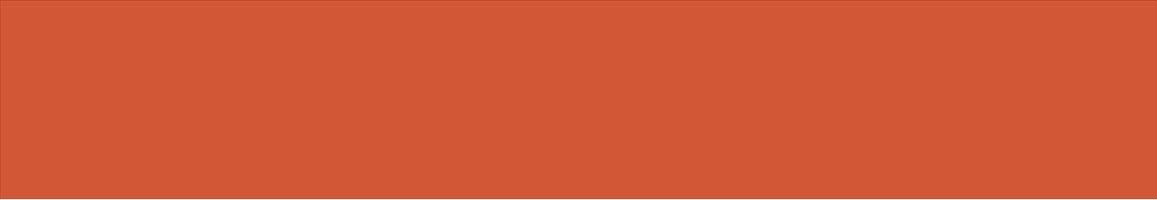
3

**Nachgelagerte Besteuerung** heißt, dass die Altersvorsorgeaufwendungen in der Ansparphase von der Steuer freigestellt und die daraus bezogenen Rentenleis-tungen voll der Besteuerung unterworfen werden. Bis zum 31.12.2004 wurden die Renten von berufsständischen Versorgungswerken wie auch die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem sog. Ertragsanteil besteuert.

**Ertragsanteilsbesteuerung** bedeutet, dass in der Ansparphase die Altersvorsor-gebeiträge teilweise aus versteuertem Einkommen geleistet werden und dafür die Leistung auch nur mit dem geringeren Ertragsanteil zu versteuern ist.

Da in der Vergangenheit die Vorsorgebeiträge zumindest teilweise aus versteu-ertem Einkommen geleistet wurden, hat der Gesetzgeber zwecks Vermeidung einer Zweifachbesteuerung eine lange Übergangsregelung geschaffen. Diese sieht so aus, dass alle diejenigen, die im Jahr 2005 schon Rente bezogen haben und diejenigen, die im Jahr 2005 erstmals die Rente in Anspruch genommen haben, einen Besteuerungsanteil von 50 Prozent haben; d.h. 50 Prozent der Ren-te werden der Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz unterworfen. Für diejenigen, die im Jahr 2006 in Rente gegangen sind, belief sich der Besteue-rungsanteil auf 52 Prozent, für Rentenzugänge im Jahr 2012 beträgt der Besteuerungsanteil 64 Prozent usw.

Für Rentenanzugänge im Jahr 2020 ist ein Besteuerungsanteil von 80 Prozent erreicht, danach steigt der Besteuerungsanteil nur noch um 1 Prozentpunkt p.a., **so dass für diejenigen, die im Jahr 2040 erstmals in Rente gehen werden, eine volle Besteuerung von 100 Prozent vorgesehen ist.** Wichtig ist dabei, dass je nach Renteneintritt der Besteuerungsanteil festgeschrieben wird und der Be-steuerungsanteil nicht weiter ansteigt. Ausgenommen davon sind allerdings die Rentendynamisierungen, diese werden der vollen Besteuerung unterworfen.



## 2. Niedrigere Nettorente durch höhere Rentenbesteuerung

Die höhere Rentenbesteuerung hat für unsere Mitglieder zur Folge, dass ihnen im späteren Rentenalter weniger Nettorente als bisher geplant zur Verfügung stehen wird. Unsere Rentnerinnen und Rentner bzw. auch die Mitglieder, die kurz vor dem Renteneintritt stehen, haben in der Regel wenig bzw. keine Möglichkeiten mehr, die Einbußen bei der Nettorente auszugleichen. Allerdings wird die Nettorente nur dann tangiert, wenn das insgesamt zu versteuernde Monatseinkommen die aktuellen Steuerfreigrenzen übersteigt. Ob dies im Einzelfall zutrifft, kann nur der Steuerberater ermitteln.

Im Gegensatz zu den älteren Mitgliedern haben die jüngeren Mitglieder durchaus die Möglichkeit, durch zusätzliche Beitragszahlungen an die Ärzteversorgung die entstehende Rentenlücke zu vermindern bzw. sogar ganz auszugleichen.

4

In der nachfolgenden Tabelle wird anhand von drei Beispielen berechnet, wie sich die Rentenbesteuerung bei der Nettorente auswirken wird. Es wird bei Renteneintritt ein **Steuersatz von 25 Prozent** angenommen:

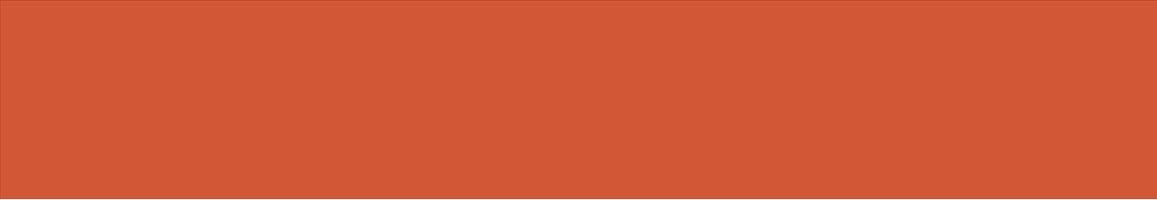
Fallbeispiele	Voraussichtliche Höhe der mtl. Altersrente bei Eintritt in die Regelaltersrente in Euro	Nachgelagerte Besteuerung bei Eintritt in die Altersrente - Rechtslage ab dem 01.01.2005		
		Besteuerungsanteil	zu versteuern in Euro	Steuerschuld in Euro
<b>Dr. A., geb. am 31.12.1953</b> Regelaltersgrenze: 01.11.2019 mit 65 Jahren und 10 Monaten	3.000	78 Prozent	2.340	585,00
<b>Dr. B., geb. am 31.12.1963</b> Regelaltersgrenze: 01.01.2031 mit 67 Jahren	3.000	91 Prozent	2.730	682,50
<b>Dr. C., geb. am 31.12.1973</b> Regelaltersgrenze: 01.01.2041 mit 67 Jahren	3.000	100 Prozent	3.000	750,00

Aus diesen Beispielen ergeben sich nach Abzug der Steuer folgende Nettorenten:

Dr. A: 2.415,00 Euro (3.000 Euro - 585,00 Euro)

Dr. B: 2.317,50 Euro (3.000 Euro - 682,50 Euro)

Dr. C: 2.250,00 Euro (3.000 Euro - 750,00 Euro)



Dies zeigt, dass die steuerliche Belastung der Rente durch das Alterseinkünftegesetz erheblich ist und die Nettorente deutlich von der von der ÄVWL ausbezahlten Rente abweichen kann. Hierbei muss zusätzlich beachtet werden, dass die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung die Nettorente weiter vermindern.

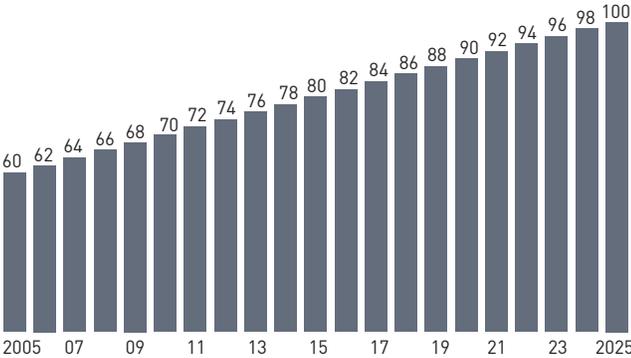
Grundsätzlich gilt, je jünger das Mitglied ist, um so größer ist die entstehende Rentenlücke. Allerdings steht dem jüngeren Mitglied auch noch ein längerer Zeitraum zur Verfügung, um durch höhere Einzahlungen die Rentenminderungen wieder auszugleichen.

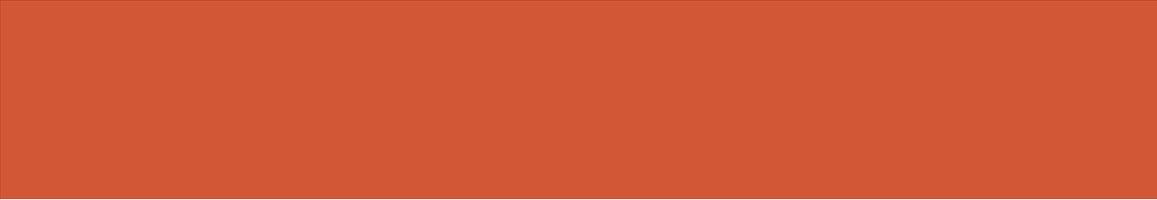
**3. Steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge zur Ärzteversorgung**

5

Der Gesetzgeber hat nicht nur die Besteuerung der Renten erhöht, sondern im Gegenzug auch die Beitragszahlungen an die Ärzteversorgung bis zu einer Höhe von 20.000 Euro p.a. bei Ledigen bzw. von 40.000 Euro p. a. bei Verheirateten von der Steuer freigestellt. Die vollständige Steuerfreistellung bis zu den oben genannten Größenordnungen wird jedoch ebenfalls nicht in einem Zug sofort vorgenommen, sondern in einem langen Übergangszeitraum. Die nachstehende Grafik zeigt die Übergangsvorschrift hinsichtlich der Steuerfreistellung der Vorsorgeaufwendungen.

**STEUERLICHE ABSETZBARKEIT DER VORSORGEBEITRÄGE**  
in v. H. von 20.000 Euro für Ledige und 40.000 Euro für Verheiratete





Die Grafik ist so zu lesen, dass im Jahr 2005 20.000 bzw. 40.000 Euro als Vorsorgeaufwendungen nachgewiesen werden mussten, um 60 Prozent davon, nämlich 12.000 Euro für Ledige bzw. 24.000 Euro für Verheiratete von der Einkommensteuer absetzen zu können. Im Jahr 2011 konnten 72 Prozent, im Jahr 2012 74 Prozent und im Jahr 2013 können 76 Prozent abgesetzt werden. Bis zum Jahr 2025 steigert sich die Absetzbarkeit auf 100 Prozent, so dass der volle Betrag von 20.000 Euro bei Ledigen bzw. 40.000 Euro bei Verheirateten steuerlich begünstigt sein wird. Im Gegensatz zur Rentenbesteuerung werden diese Prozentsätze nicht festgeschrieben, sondern erhöhen sich jährlich um 2 Prozentpunkte in der dargestellten Verfahrensweise.

#### 4. Möglichkeiten der zusätzlichen Beitragszahlungen in die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe

6

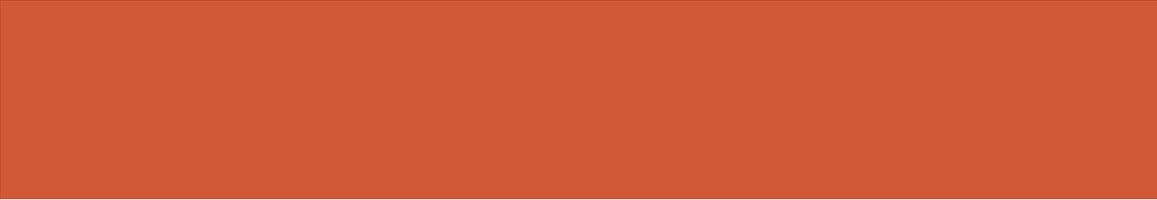
Die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe bietet ihren Mitgliedern grundsätzlich 2 Möglichkeiten an, die Pflichtbeiträge freiwillig aufzustocken. Diese sind:

- a. **Aufstockung der Beiträge in der Grundversorgung** bis auf die Höchstabgabe. Die Höchstabgabe beträgt im Jahr 2012 1.337,70 Euro monatlich bzw. 16.052,40 Euro pro Jahr.
- b. **Teilnahme an der Freiwilligen Zusatzversorgung.** In die freiwillige Zusatzversorgung können im Jahr 2012 maximal 10.290,00 Euro/Jahr zusätzlich zur Höchstabgabe in der Grundversorgung eingezahlt werden.

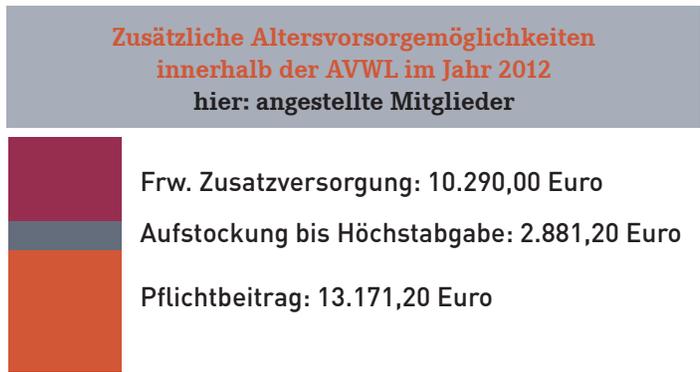
#### a. Beitragspflicht und Aufstockungsmöglichkeiten in der Grundversorgung

##### bei angestellten Mitgliedern

Bei den angestellten Mitgliedern ist der pflichtgemäß zu zahlende Beitrag auf den jeweiligen Angestelltenversicherungshöchstbeitrag begrenzt. Der Angestelltenversicherungshöchstbeitrag beträgt im Jahr 2012 1.097,60 monatlich bzw. 13.171,20 Euro pro Jahr und ist zu gleichen Teilen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen. Der Höchstbeitrag muss dann gezahlt werden, wenn das Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze von 5.600 Euro monatlich erreicht bzw. überschreitet. Die angestellten Mitglieder, die die Beitragsbemessungsgrenze erreichen, haben somit die Möglichkeit für das Jahr 2012 in die Grundversorgung zusätzlich 240,10 Euro pro Monat bzw. 2.881,20 Euro/Jahr freiwillig einzuzahlen. Aber auch die Mitglieder, die mit ihrem Bruttoverdienst nicht die Beitragsbemessungsgrenze erreichen und somit einen geringeren Bei-



trag als den Angestelltenversicherungshöchstbeitrag von 1.097,60 Euro leisten, können ihre Versorgungsabgaben freiwillig bis zur Höchstabgabe in Höhe von 1.337,70 Euro monatlich bzw. 16.052,40/Jahr aufstocken.



7

#### bei selbstständigen Mitgliedern

Selbstständige Mitglieder zahlen als Pflichtbeitrag im Jahr 2012 1.131,90 Euro monatlich bzw. 13.582,80 Euro/Jahr. Unter Vorlage des Einkommensteuerbescheides kann ein niedrigerer Beitrag geleistet werden, wenn die Einkommenssituation es rechtfertigt.

Selbstständige Mitglieder, die bereits den Pflichtbeitrag leisten, haben somit die Möglichkeit, ihre Beitragszahlungen bis auf die Höchstabgabe freiwillig aufzustoßen. Dies entspricht einer Zuzahlung von 205,80 Euro/Monat bzw. 2.469,60 Euro/Jahr. Aber auch die selbstständigen Mitglieder, die aufgrund ihrer Einkommenssituation nicht die Pflichtabgabe in Höhe von 1.131,90 Euro/Monat leisten, können die Versorgungsabgabe freiwillig bis auf die Höchstabgabe von 1.337,70 Euro/Monat bzw. 16.052,40 Euro/Jahr aufstocken.

**Zusätzliche Altersvorsorgemöglichkeiten  
innerhalb der AVWL im Jahr 2012  
hier: selbstständige Mitglieder**

Frw. Zusatzversorgung: 10.290,00 Euro

Aufstockung bis Höchstabgabe: 2.469,60 Euro

Pflichtbeitrag: 13.582,80 Euro

8

Das Procedere, das erforderlich ist, um die Pflichtbeiträge auf die Höchstabgabe freiwillig aufzustocken, ist sehr einfach. Es ist keine Gesundheitsprüfung notwendig und es ist auch kein aufwendiges Antragsverfahren vorzunehmen. Es reicht eine einfache schriftliche Erklärung des Mitgliedes aus. Außerdem kann die freiwillige Erhöhung jederzeit widerrufen werden.

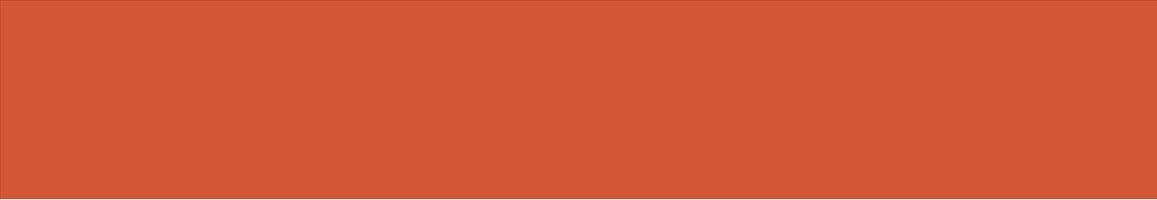
Wie die obigen Ausführungen zeigen, bestehen für einige Mitglieder im Rahmen der Grundversorgung nur noch geringe Spielräume, um freiwillig die Rentenansprüche zu erhöhen. Viele Mitglieder zahlen auch bereits die Höchstabgabe, diese können im Rahmen der Grundversorgung keine freiwillige Aufstockung mehr vornehmen. Diesen Mitgliedern bietet sich die Teilnahme an der Freiwilligen Zusatzversorgung an.

#### **b. Teilnahme an der Freiwilligen Zusatzversorgung**

An der Freiwilligen Zusatzversorgung können alle angestellten und selbstständigen Mitglieder teilnehmen, die in der Grundversorgung bereits die Höchstabgabe ausschöpfen.

#### **Vorteile der Freiwilligen Zusatzversorgung**

- Die Freiwillige Zusatzversorgung bietet unseren Mitgliedern eine lebenslang zahlbare Altersrente, die flexibel - je nach Geburtsjahrgang - zwischen dem 60. und dem 70. Lebensjahr bei entsprechenden versicherungsmathematischen Ab- und Zuschlägen in Verbindung mit der Rente



aus der Grundversorgung in Anspruch genommen werden kann.

- Die Einzahlungen in die Freiwillige Zusatzversorgung unterliegen einer weitgehenden Gestaltungsfreiheit; d.h. jedes Mitglied kann jährlich neu entscheiden, ob und in welcher Höhe es teilnehmen will.
- Vor einer Teilnahme findet keine Gesundheitsprüfung statt.
- Den Rententabellen liegt ein Rechnungszins von 4 Prozent zugrunde.
- Die Freiwillige Zusatzversorgung beinhaltet eine Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 80 Prozent der zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit erworbenen Zusatzrente.
- Zur Alters- und Berufsunfähigkeitsrente wird für jedes berechnete Kind ein Kinderzuschuss von 10 Prozent der Zusatzrente gewährt.
- Die Freiwillige Zusatzversorgung bietet wie die Grundversorgung eine umfassende Hinterbliebenenversorgung. Nach dem Tode des Mitglieds erhält die Witwe bzw. der Witwer eine lebenslang zahlbare Hinterbliebenenrente in Höhe von 60 Prozent der zum Zeitpunkt des Eintritts des Leistungsfalles erworbenen Zusatzrente. Außerdem werden Halbwaisenrenten in Höhe von 10 Prozent und Vollwaisenrenten in Höhe von 30 Prozent für jedes berechnete Kind gezahlt.
- Die Freiwillige Zusatzversorgung bietet, wie oben bereits erwähnt, steuerliche Vorteile. Die Beiträge, die in die Freiwillige Zusatzversorgung gezahlt werden, sind nach dem Alterseinkünftegesetz ab dem 01.01.2005 im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben absetzbar. Die spätere Rente unterliegt im Gegenzug der nachgelagerten Besteuerung.
- Die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe arbeitet mit äußerst niedrigen Verwaltungskosten. Dies gilt sowohl für die Grundversorgung als auch für die freiwillige Zusatzversorgung



Für die drei Beispielsfälle, die in der Tabelle auf Seite 4 dargestellt wurden, haben wir in der Tabelle auf Seite 10 die Höhe einer Zusatzrente aus der Freiwilligen Zusatzversorgung errechnet, die durch **regelmäßige Einzahlungen** erreicht werden kann. Die ausgewiesenen Zusatzrenten beinhalten das gesamte Leis-

tungspaket, so wie es oben dargestellt wurde. Es sind zwei Berechnungen mit Einzahlungen in Höhe von **5.000 Euro und 10.000 Euro pro Jahr** vorgenommen worden, es kann aber jede Einzahlung zwischen dem Mindestbeitrag in Höhe von 3.704,40 Euro p.a. und dem Höchstbeitrag von 10.290,00 Euro p.a. für 2012 erfolgen. Der Höchst- und Mindestbeitrag ändert sich jährlich, da er vom jeweils gültigen Angestelltenversicherungshöchstbeitrag abgeleitet wird.

**Hinweis:**

Die Berechnungen wurden mit den Rentenfaktoren für männliche Mitglieder vorgenommen. Für weibliche Mitglieder ergibt sich ein höherer Wert, da die Rentenfaktoren für Frauen höher sind.

**Die Berechnung in der Tabelle berücksichtigt nur die Zusatzrente, die in der Freiwilligen Zusatzversorgung erzielt werden kann.** Die Erhöhung der Rentenanwartschaften, die in der Grundversorgung durch eine Aufstockung der Beiträge entsteht, konnte nicht berücksichtigt werden, da dies von individuellen Faktoren und vom bisherigen Versicherungsverlauf abhängig ist. Diese Erhöhung muss natürlich noch zu den ausgewiesenen Zusatzrenten hinzugerechnet werden.

Fallbeispiele	Monatliche Brutto-Zusatzrente mit Vollendung der Regelaltersrente		Monatliche Netto-Zusatzrente mit Vollendung der Regelaltersrente nach Abzug der fälligen Steuern (angenommener Steuersatz 25 %)	
	bei Einzahlung von 5.000 €	bei Einzahlung von 10.000 €	bei Einzahlung von 5.000 €	bei Einzahlung von 10.000 €
Dr. A., geb. am 31.12.1953 Altersrenteneintritt: 01.11.2019	200,00	400,00	161,00	322,00
Dr. B., geb. am 31.12.1963 Altersrenteneintritt: 01.01.2031	620,00	1.240,00	478,95	957,90
Dr. C., geb. am 31.12.1973 Altersrenteneintritt: 01.01.2041	1.170,00	2.340,00	877,50	1.755,00

### Weitere Gründe für eine Aufstockung der Beiträge bzw. für eine Teilnahme an der Freiwilligen Zusatzversorgung.

Neben der Schließung einer Rentenlücke durch die höhere Rentenbesteuerung können noch weitere Gründe für eine Aufstockung der Beiträge in der Grundversorgung bzw. für eine Teilnahme an der Freiwilligen Zusatzversorgung sprechen.

- Die aktuelle Höhe der Altersrentenanwartschaft ist nicht ausreichend. Durch die freiwillige Aufstockung der Beiträge in der Grundversorgung sowie durch eine Teilnahme an der Freiwilligen Zusatzversorgung kann nicht nur die Altersrentenanwartschaft, sondern auch die Berufsunfähigkeitsrenten- und Hinterbliebenenrentenanwartschaften kontinuierlich gesteigert werden.
- Es ist beabsichtigt, die Altersrente nicht mit dem Regelalter in Anspruch zu nehmen, sondern bereits vor diesem Lebensalter in den Ruhestand zu treten. Durch eine Aufstockung der Beiträge in der Grundversorgung und/oder einer Teilnahme an der Freiwilligen Zusatzversorgung kann der versicherungsmathematische Abschlag, der bei einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente abgezogen wird, zumindest teilweise wieder ausgeglichen werden.

Welche Gründe auch ausschlaggebend sind, höhere Versorgungsabgaben an die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe zu zahlen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Mitgliederabteilung beraten Sie gern und erstellen ausführliche individuelle Berechnungen.

#### HERAUSGEBER:

Ärzteversorgung Westfalen-Lippe  
Einrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Scharnhorststraße 44  
48151 Münster

Tel.: 0251 5204-0  
Fax: 0251 5204-149  
info@aevwl.de  
www.aevwl.de



**ÄRZTEVERSORGUNG**  
Westfalen-Lippe

Einrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Scharnhorststraße 44  
48151 Münster  
Tel.: 0251 5204-0  
Fax: 0251 5204-149  
info@aevwl.de  
www.aevwl.de